

4282/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14.11.2002

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4310/J der Abgeordneten Mag. Maier und Genossinnen** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

Art. 52 Abs. 1 B-VG räumt dem Nationalrat und dem Bundesrat das Recht der politischen Kontrolle gegenüber der Bundesregierung und deren Mitgliedern im Hinblick auf die Geschäftsführung der Bundesregierung ein. Nach dieser Bestimmung sind der Nationalrat und der Bundesrat insbesondere auch befugt, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Die Fragen nach den Bundesgesetzen, die den Begriff "Inverkehrbringen" oder ähnliche Begriffe enthalten, bzw. nach dem gesetzlichen Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen und nach den einschlägigen Verwaltungsstraftatbeständen beziehen sich jedoch auf keine Akte der Vollziehung, sondern auf legislative Maßnahmen des Bundesgesetzgebers selbst. Die Tätigkeit des Nationalrates und des Bundesrates unterliegt jedoch keinesfalls dem Interpellationsrecht.

Fragen 5 bis 7:

Da die verschiedenen Verwaltungsmaterien unterschiedliche Fallkonstellationen betreffen und die entsprechenden Rechtsvorschriften auch auf unterschiedliche Normadressaten abzielen, ist eine generelle Vereinheitlichung des Rechtsbegriffes "Inverkehrbringen" nicht sinnvoll. Eine teilweise Vereinheitlichung - die eine unterschiedliche Begrifflichkeit unberührt lässt, so weit diese sachlich geboten ist - erschiene für manche Bereiche, etwa dem Gesundheitsbereich, begrüßenswert. Derzeit sind allerdings weder derartige Initiativen auf EU-Ebene bekannt, noch sind entsprechende Arbeiten auf nationaler Ebene im Laufen.

Fragen 8 und 9:

Derzeit gibt es in meinem Ressort keine diesbezüglichen Überlegungen. Wenn sich jedoch im Zuge von legislativen Projekten die Notwendigkeit zur Vereinheitlichung von Rechtsbegriffen ergeben sollte, werden die erforderlichen Schritte gesetzt werden.

Frage 10:

Die Frage einer allfälligen originären verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen sollte grundsätzlich für alle Verwaltungsmaterien einheitlich geregelt werden. Da allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsstrafrechts in den Wirkungsbereich des Herrn Bundeskanzlers fallen, verweise ich diesbezüglich auf seine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4301 /J.